

Erläuterungen:

1. Amtszeit

Die Wahlen zu den Vertretungen der Schülerinnen und Schüler sowie der Erziehungsberechtigten erfolgen für die Dauer von zwei Schuljahren. An den beruflichen Schulen mit Teilzeitunterricht wählen die Schülerinnen und Schüler der Klassen, die jeweils am gleichen Wochentag Unterricht haben, zusätzlich eine Tagesschülersprecherin oder einen Tagesschülersprecher. An den beruflichen Schulen werden die Elternvertretungen zu Beginn der Schulzeit für die Dauer der Ausbildungszeit oder des Bildungsgangs gewählt. Die turnusmäßigen Wahlen auf Schulebene und auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte und auf Landesebene finden zu Beginn des Schuljahres 2025/2026 statt. Bei personellen Veränderungen rücken im Schuljahr 2026/2027 je nach Regelung entweder Ersatzmitglieder nach oder es können Nachwahlen (Nummer 8) innerhalb des jeweiligen Gremiums durchgeführt werden. Neuwahlen sind im Schuljahr 2026/2027 lediglich für Eingangsklassen oder in Fällen nach Nummer 7 vorgesehen.

2. Wahl- und Ladungsfristen

Zu allen Wahlen ist mindestens zehn Tage vor dem Tag der Wahlversammlung schriftlich oder in Textform einzuladen. Ist nicht mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten der jeweiligen Vertretung zur Wahlversammlung anwesend oder endet die Wahl ohne Ergebnis, wird zu einer zweiten Wahlversammlung schriftlich oder in Textform eingeladen. Die Einladungsfrist zur zweiten Wahlversammlung kann sich auf fünf Tage verkürzen. In der Einladung zur zweiten Wahlversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten durchgeführt wird.

3. Wahlausschuss

Wahlausschüsse bestehen aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie bei Bedarf weiteren Beisitzerinnen und Beisitzern. Der oder die Einladende leitet die Bestellung des Wahlausschusses. Mitglieder des Wahlausschusses sind stimmberechtigt, können jedoch nicht für ein Amt als Vertreterin oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler oder der Erziehungsberechtigten kandidieren.

4. Wahlprotokoll

Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss enthalten:

- (1) Bezeichnung der Wahl
- (2) Ort und Zeit der Wahl
- (3) Anzahl der Wahlberechtigten
- (4) Namen der anwesenden Wahlberechtigten (Teilnehmerliste)
- (5) Anzahl der für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen
- (6) Anzahl der ungültigen Stimmen
- (7) Zusammenfassung des Ergebnisses oder der Ergebnisse

Die Wahlunterlagen sind vertraulich in Abstimmung mit der zuständigen Behörde aufzubewahren.

5. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt und wählbar sind die anwesenden stimmberechtigten Personen. Wählbar sind auch Abwesende, wenn diese vorab schriftlich oder in Textform gegenüber der oder dem Einladenden ihr Einverständnis zur Kandidatur und die vorsorgliche Annahme der Wahl erklärt haben.

6. Wahlverfahren

Ist ein Vorstand der jeweiligen Schüler- oder Elternvertretung zu wählen, werden zuerst alle Mitglieder des Vorstands gewählt. Bei Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Delegierten und Ersatzmitgliedern entscheidet die Reihenfolge der Stimmenanzahl der Kandidatinnen und Kandidaten über das Ergebnis der Wahl. In einem zweiten Wahlgang sind aus den Mitgliedern des Vorstands die oder der Vorsitzende und in einem weiteren Wahlgang die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu wählen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Zwischen Kandidatinnen und Kandidaten mit gleicher Stimmenanzahl wird, sofern sie sich weiterhin zur Wahl stellen, eine Stichwahl durchgeführt. Ergibt sich wieder eine Stimmengleichheit, entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los. Die oder der Gewählte erklärt schriftlich die Annahme der Wahl auf dem hierfür vorgesehenen Formblatt (Anlage der Schulmitwirkungsverordnung M-V).

7. Neuwahlen

Scheiden mehr als ein Drittel der bisherigen Mitglieder eines Schülerrats oder Schullehrnrats aus dem Amt aus, ist für den Rest der Amtszeit unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. Treten Veränderungen wie Klassen- oder Schulzusammenlegungen während der Amtszeit ein, ist eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit innerhalb der nächsten sechs Unterrichtswochen durchzuführen.

8. Nachwahlen

In den Klassen- und Jahrgangsstufen sowie in den Schulen können Nachwahlen durchgeführt werden, wenn Vertreterinnen oder Vertreter aus ihrem Amt ausscheiden oder sie dem Gremium, das sie gewählt hat, nicht mehr angehören. Eine Nachwahl im Klassenelternrat findet nur statt, wenn kein gewähltes Ersatzmitglied die Aufgabe im Klassenelternrat wahrnehmen kann. In den Gremien der Landkreise und kreisfreien Städte kann eine Nachwahl für Mitglieder des Vorstands durchgeführt werden, wenn Vertreterinnen oder Vertreter aus ihrem Amt ausscheiden. Eine Nachwahl für Delegierte für den Landesschülerrat oder den Landeselternrat findet nur statt, wenn kein gewähltes Ersatzmitglied die Aufgabe im Landesschülerrat oder im Landeselternrat wahrnehmen kann. Auf Landesebene kann eine Nachwahl für Mitglieder des Vorstands durchgeführt werden, wenn Vertreterinnen oder Vertreter aus ihrem Amt ausscheiden.

Mitreden und mitgestalten: Einfach wählen! – Wahlset unter www.bildung-mv.de



Wahlkalender 2026/2027

Schulmitwirkung

HERAUSGEBER: MINISTERIUM FÜR BILDUNG UND KINDERTAGESFÖRDERUNG, V.I.S.D.P.: HENNING LIPSKI WERDERSTRASSE 124, 19055 SCHWERIN, FOTO: SHUTTERSTOCK.DE



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung

Schulmitwirkung – Wahlkalender 2026/2027

Wahlen in den Klassen und Jahrgangsstufen

Wann?

Bis **zwei Wochen** nach
Unterrichtsbeginn:

06.09.2026

Bis **drei Wochen** nach
Unterrichtsbeginn:

13.09.2026

Wer?

**Schülerinnen und Schüler
einer Klasse oder einer
Jahrgangsstufe,**

wenn kein Klassenverband besteht

**Erziehungsberechtigte der
Schülerinnen und Schüler
einer Klasse oder einer
Jahrgangsstufe,**

wenn kein Klassenverband besteht

Wen?

- Wählen aus ihrer Mitte:
die Klassen- oder Jahrgangsstufensprecherin bzw.
den Klassen- oder Jahrgangsstufensprecher sowie
eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter
- Die Sprecherin oder der Sprecher und die
Stellvertreterin oder der Stellvertreter sind die
Vertreter in der Klassenkonferenz.

- Wählen aus ihrer Mitte:
die Mitglieder des Klassenelternrats – eine
Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine
Stellvertreterin oder einen Stellvertreter sowie bis
zu vier weitere Mitglieder
- Der Klassenelternrat wählt aus seiner Mitte zwei
Vertreter für die Klassenkonferenz.

Verantwortlich?

Die **Klassenleiterin oder der Klassenleiter** oder die für die
betreffende Jahrgangsstufe von der Schulleitung bestimmte
Lehrkraft ist verantwortlich für:

- die Einladung zur Wahlversammlung
- die Eröffnung der Wahlversammlung
- die Bestellung des Wahlausschusses

**Änderungen während der laufenden Amtszeit sind
unverzüglich der Schulleitung zu melden!**

Wahlen in den Schulen

Bis **sechs Wochen** nach
Unterrichtsbeginn:

04.10.2026

Berufliche Schulen:

11.10.2026

**Klassensprecherinnen
oder Klassensprecher
bzw. Jahrgangsstufen-
sprecherinnen oder
Jahrgangsstufensprecher**

**Vorsitzende der
Klassenelternräte**

*(Die Klassenelternräte einer Schule
können ein anderes ihrer Mitglieder
als Vertreterin oder Vertreter im
Schulelternrat bestimmen.)*

Die Klassen- oder Jahrgangsstufensprecherinnen bzw.
die Klassen- oder Jahrgangsstufensprecher der Schule
bilden den Schülerrat. Er wählt aus seiner Mitte*:

- einen Vorstand, dem die Schülersprecherin
oder der Schülersprecher als Vorsitzende oder
als Vorsitzender, zwei Stellvertreterinnen oder
Stellvertreter und bis zu zwei weitere Mitglieder
angehören
- die Vertreter in der Schulkonferenz
- die Vertreter für die Fachkonferenzen

* Die Schülervollversammlung kann mit einfacher Mehrheit die
Urwahl der Schülersprecherin oder des Schülersprechers und mehrerer
Stellvertreter aus der Mitte des Schülerrats beschließen.

Die Vorsitzenden der Klassenelternräte oder ein
anderes hierfür bestimmtes Mitglied des jeweiligen
Klassenelternrats bilden den Schulelternrat. Er wählt aus
seiner Mitte:

- die Mitglieder des Vorstands – eine Vorsitzende
oder einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter sowie
zwei bis fünf weitere Mitglieder
- die Vertreter in der Schulkonferenz
- die Vertreter für die Fachkonferenzen

Die **Schulleiterin oder der Schulleiter** oder eine von der
Schulleitung beauftragte Lehrkraft ist verantwortlich für:

- die Einladung zur Wahlversammlung
- die Eröffnung der Wahlversammlung
- die Bestellung des Wahlausschusses

Die **Schulleiterin oder der Schulleiter** ist verantwortlich für:

- die unverzügliche Meldung der Daten der gewählten
Mitglieder an die zuständige Schulbehörde (gemäß
Schulmitwirkungsverordnung – SchMWVO M-V)

Die **zuständige Schulbehörde** ist verantwortlich für:

- die unverzügliche Meldung der Daten der gewählten
Mitglieder an den Landkreis oder die kreisfreie Stadt,
an den Schulträger, an die Vorsitzenden des Kreis- oder
Stadtschülerrats und des Kreis- oder Stadtelternrats (gemäß
SchMWVO M-V)

**Änderungen während der laufenden Amtszeit sind
unverzüglich zu melden!**

Wahlen in den Landkreisen und kreisfreien Städten

Bis **acht Wochen** nach
Unterrichtsbeginn*:

25.10.2026

*der beruflichen Schulen

**Schülersprecherinnen oder
Schülersprecher der Schulen**

*(Der Schülerrat einer Schule kann
ein anderes seiner Mitglieder als
Vertreterin oder Vertreter im Kreis-
oder Stadtschülerrat bestimmen.)*

**Vorsitzende der
Schulelternräte**

*(Der Schulelternrat einer Schule
kann ein anderes seiner Mitglieder
als Vertreterin oder Vertreter
im Kreis- oder Stadtelternrat
bestimmen.)*

Die Schülersprecherinnen oder -sprecher oder ein anderes
hierfür bestimmtes Mitglied des jeweiligen Schülerrats
bilden den Kreis- bzw. Stadtschülerrat. Er wählt aus seiner
Mitte:

- die Mitglieder des Vorstands – eine Vorsitzende
oder einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter und bis
zu sechs weitere Mitglieder
- bis zu acht Delegierte für den Landesschülerrat
- ein Ersatzmitglied für jeden gewählten Delegierten
zum Landesschülerrat

Die Vorsitzenden der Schulelternräte oder ein anderes
hierfür bestimmtes Mitglied des jeweiligen Schulelternrats
bilden den Kreis- oder Stadtelternrat. Er wählt aus seiner
Mitte:

- die Mitglieder des Vorstands – eine Vorsitzende
oder einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter und bis
zu neun weitere Mitglieder
- bis zu zwölf Delegierte für den Landeselternrat
- ein Ersatzmitglied für jeden gewählten Delegierten
zum Landeselternrat

Die zuständige Schulbehörde ist in Abstimmung mit
den Vorsitzenden der amtierenden Gremien (Kreis- bzw.
Stadtschülerrat, Kreis- bzw. Stadtelternrat) verantwortlich für:

- die Erstellung der Mitgliederlisten
- die Überprüfung der Anzahl der Wahlberechtigten
- die Einladung zur Wahlversammlung
- die Eröffnung der Wahlversammlung
- die Bestellung des Wahlausschusses

Die Vorsitzenden der amtierenden Gremien sind in Abstimmung
mit der zuständigen Schulbehörde verantwortlich für:

- die unverzügliche Meldung der Daten der gewählten
Mitglieder an die Gremiengeschäftsstelle auf Landesebene
(gemäß SchMWVO M-V)

**Änderungen während der laufenden Amtszeit sind
unverzüglich zu melden!**

Wahlen auf Landesebene

**Im Anschluss an
die Wahlen in
den Landkreisen
und kreisfreien
Städten!**

**Delegierte der Kreis- und
Stadtschülerräte**

**Delegierte der Kreis- und
Stadtelternräte**

Die Delegierten der Kreis- und Stadtschülerräte bilden
den Landesschülerrat. Er wählt aus seiner Mitte:

- die Mitglieder des Vorstands – eine Vorsitzende
oder einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter,
mindestens vier und höchstens sechs weitere
Mitglieder

Die Delegierten der Kreis- und Stadtelternräte bilden
den Landeselternrat. Er wählt aus seiner Mitte:

- die Mitglieder des Vorstands – eine Vorsitzende
oder einen Vorsitzenden, zwei Stellvertreter,
mindestens vier und höchstens sechs weitere
Mitglieder

Die Vorsitzenden der amtierenden Gremien (Landesschülerrat,
Landeselternrat) sind in Abstimmung mit der obersten
Schulbehörde verantwortlich für:

- die Einladung zur Wahlversammlung
- die Eröffnung der Wahlversammlung
- die Bestellung des Wahlausschusses

Die Vorsitzenden der amtierenden Gremien sind verantwortlich für:

- die unverzügliche Meldung der Daten (gemäß SchMWVO die
unverzügliche Meldung der Daten der gewählten Mitglieder
an die oberste Schulbehörde (gemäß SchMWVO M-V)

**Änderungen während der laufenden Amtszeit sind
unverzüglich zu melden!**